



**Wald ZH**  
Schule

# **Reglement über die Besoldung von Mitarbeitenden der Schule Wald (Besoldungsreglement)**

vom 2. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. August 2022

Gestützt auf Art. 34 und Art. 41 der Personalverordnung der Gemeinde Wald sowie gestützt auf den Leitsatz 3 des Qualitätsleitbildes

*Als verlässlicher und verbindlicher Arbeitgeber sorgen wir für ein motivierendes und förderliches Arbeitsumfeld. Wir ermöglichen Innovation und Entwicklung.*

erlässt die Schulpflege Wald die folgenden Bestimmungen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Entlohnung und weitere finanziellen Leistungen und den Ersatz der beruflichen Auslagen der Mitarbeitenden der Schule Wald.

Grundlagen

<sup>2</sup> Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes regelt, gelten die Personalverordnung der Gemeinde Wald sowie sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse. Für die kommunal angestellten Lehrpersonen und Therapeuten gilt, soweit dieses Reglement nichts Abweichendes regelt, die Personalverordnung der Gemeinde Wald sowie sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalgesetzes sowie dessen Ausführungserlasse.

<sup>3</sup> Dort, wo die Schulpflege von einer delegierten Regelungskompetenz keinen Gebrauch macht, gelten stattdessen die kantonalen Regelungen sinngemäss.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Diesem Reglement unterstehen die Mitarbeitenden der Schule Wald (nachfolgend Schule genannt). Mitarbeitende sind Personen, die unbefristet oder befristet im Dienst der Schule Wald stehen, unabhängig davon, ob sie ein volles oder teilzeitliches Pensum erfüllen oder ob sie aushilfsweise beschäftigt werden.

Anwendungsbereich

<sup>2</sup> Für Mitarbeitende der Schule Wald, welche aufgrund des übergeordneten Rechts beim Kanton angestellt sind, namentlich kantonale Lehrpersonen und Schulleitungen, bestimmt sich der Lohn nach dem kantonalen Lehrpersonalgesetz und der Personalverordnung.

<sup>3</sup> Die Entschädigung von Begleitpersonen von Lagern, Schulreisen und mehrtägigen Reisen/Exkursionen richtet sich nach dem entsprechenden Reglement.

<sup>4</sup> Die Schulpflege kann weitere Bestimmungen erlassen.

## **II. Lohn**

### **Art. 3**

Jede Stelle wird gemäss dem Einreichungsplan entsprechend ihren Anforderungen in der Regel in nur eine Lohnklasse eingereiht. Diese gilt als Einreichungsklasse (siehe Anhang 1 und 2).

Lohnklasse

#### Art. 4

Lohnstufe

<sup>1</sup> Für Mitarbeitende der Schule wird die Berufstätigkeit ab dem vollendeten 19. (Berufslehre) oder dem vollendeten 21. Lebensjahr (Funktion mit Voraussetzung Studium) berechnet.

<sup>2</sup> Gegen schriftlichen Nachweis werden die Berufstätigkeiten wie folgt angerechnet:

- a. Zu 100 %: gleichwertige Tätigkeit, Tätigkeiten mit der gleichen Altersgruppe
- b. Zu 75 %: verwandte Tätigkeit, gleiche Tätigkeit mit anderer Altersgruppe, sofern dieselbe Zeitspanne nicht bereits unter lit. a angerechnet wurde
- c. Zu 50 %: anderweitige Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildung sowie Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit, sofern dieselbe Zeitspanne nicht bereits unter lit. a oder b angerechnet wurde

<sup>3</sup> Wenn eine kantonale Einstufung einer Lehrperson vorhanden ist, wird diese für die kommunale Anstellung als Lehrperson übernommen.

#### Art. 5

Anstellung ohne Diplom

<sup>1</sup> Lehrpersonen oder Therapeuten in Ausbildung vor Abschluss des Diploms erhalten 90 % des Lohnes.

<sup>2</sup> Lehrpersonen oder Therapeuten ohne entsprechendes Diplom erhalten 80 % des Lohnes.

#### Art. 6

Wiedereintritt

Bei einem Wiedereintritt in die angestammte Tätigkeit während drei Jahren seit Austritt wird die bisherige Einstufung basierend auf den aktuell geltenden Gesetzen und Verordnungen übernommen.

#### Art. 7

Einstufung bei kürzeren Einsätzen

<sup>1</sup> Einsätze, die nicht länger als ein Quintal dauern, werden wie folgt entschädigt:

- a. Einsatz mit fachlicher Kompetenz oder Erfahrung wird entsprechend der Lohnklasse nach Funktion in der jeweiligen Lohnstufe 3 eingestuft.
- b. Einsatz ohne fachliche Kompetenz oder Erfahrung wird entsprechend der Lohnklasse nach Funktion in der jeweiligen Lohnstufe 1 eingestuft.

<sup>2</sup> Einsätze für Aushilfs- und Ferienreinigungspersonal wird mittels Stundenlohn in der Lohnklasse 6 und Lohnstufe 5 entschädigt.

## Art. 8

<sup>1</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine höhere Lohnstufe. Individuelle Lohnerhöhungen sind unter anderem abhängig von der Finanzlage der Gemeinde Wald. Die Anstellungsinstanz entscheidet abschliessend über die Gewährung einer höheren Lohnstufe. Ein Anstieg setzt gute Leistungen im Rahmen einer Mitarbeitendenbeurteilung oder eines Mitarbeitendengesprächs voraus.

Lohnentwicklung

<sup>2</sup> Die Stufenerhöhungen für die kommunalen Lehrpersonen und Therapeuten werden analog den kantonal angestellten Lehrpersonen übernommen.

<sup>3</sup> Die Schule richtet sich für die Lohnentwicklung nach der Quote der Gemeinde Wald. Die Quote wird vom Gemeinderat Wald festgelegt. Der Betrag wird jährlich im Budget neu festgelegt und muss nicht voll ausgeschöpft werden.

## Art. 9

<sup>1</sup> Die Schule bietet Praktikumsstellen an, um jungen Berufsleuten einen Einblick in pädagogische Berufe zu geben.

Praktikum

<sup>2</sup> Das Praktikum wird entlohnt (siehe Anhang 2).

<sup>3</sup> Während des Praktikums werden die Praktikanten und Praktikantinnen durch eine Fachperson begleitet und gefördert.

## III. Zulagen und Spesen

### Art. 10

<sup>1</sup> Besondere Leistungen können mit einer Einmalzulage oder anderen Anreizen honoriert werden.

Einmalzulage

<sup>2</sup> Die Schule richtet sich für die Einmalzulagen von kommunalen Mitarbeitenden inklusive kommunalen Lehrpersonen und Therapiepersonal nach der Quote der Gemeinde Wald. Die Quote wird vom Gemeinderat Wald festgelegt. Der Betrag wird jährlich im Budget neu festgelegt und muss nicht voll ausgeschöpft werden.

### Art. 11

Die Schulpflege regelt die pauschale Entschädigung für die Nutzung des eigenen Mobiltelefons (siehe Anhang 4). Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.

Telefonpauschale

### Art. 12

Die Schulpflege regelt die Entschädigung für die Nutzung des privaten Fahrzeuges (siehe Anhang 4). Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.

Fahrspesen

### Art. 13

Die Mitarbeitenden des Hausdienstes werden für die Bereitstellung von Schulräumen an Dritte und die nachfolgende Reinigung an Wochenenden gemäss ihrer geleisteten Arbeitszeit im Stundenlohn mit einem Zuschlag von 50 % entschädigt. Diese Entschädigung erfolgt unabhängig von der Anstellung im Monatslohn bei der Schule Wald.

Wochenendeinsätze

#### Art. 14

Dienstaltersgeschenk  
bei kommunaler und  
kantonomer Anstel-  
lung

<sup>1</sup> Für die Bemessung und die Ausrichtung eines Dienstaltersgeschenkes gelten ausschliesslich die Dienstjahre an der Schule Wald. Als Bemessungsgrundlage gelten die durchschnittlichen Anstellungsprozente und der durchschnittliche Lohn der letzten fünf Jahre an der Schule Wald bzw. der letzten 10 Jahre beim 10-jährigen Dienstaltersgeschenk.

<sup>2</sup> Falls kantonal und gleichzeitig kommunal angestellte Lehrpersonen das Dienstaltersgeschenk in Form von Urlaub beziehen wollen, beziehen diese einen unbezahlten Urlaub in der jeweils anderen Anstellung, sofern nicht bei beiden Anstellungen gleichzeitig ein Dienstaltersgeschenk fällig ist.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 2. Juni 2022 von der Schulpflege Wald ZH genehmigt und tritt per 1. August 2022 in Kraft.

#### Art. 16

Publikation

Das Reglement wird auf der Website der Schule Wald amtlich publiziert.

8636 Wald ZH, 2. Juni 2022

#### **Schulpflege Wald ZH**

Franziska Heusser Ammann, Schulpflegepräsidentin

Rita Hüppi, Aktuarin

**Einreihungsplan Schule Wald**

Bereich	Funktion	Besonderes	Lohnklasse
<b>Hausdienst</b>	Hauswart mit eidg. Fachausweis	Personalführung (sowie Lehrlingsverantwortung) und Sicherheitsbeauftragter (SIBE; Leitung AG Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)	16
	Hauswart mit eidg. Fachausweis	Personalführung (sowie Lehrlingsverantwortung)	15
	Hauswart mit eidg. Fachausweis oder EFZ Betriebsunterhalt	ohne Personalführung	12
	Hauswart ohne eidg. Fachausweis oder EFZ Betriebsunterhalt	ohne Personalführung	11
	Personen mit Stellvertretungsfunktion Hauswart oder Hauptverantwortung Reinigung	ohne spez. Ausbildung	9
	Mitarbeitende Hausdienst (Reinigung)	ohne spez. Ausbildung	6
<b>Unterricht</b>	Sozialpädagogen in ISR-Settings	mit Hochschulabschluss	17
	Klassenassistenten	Grundanforderung: Weiterbildungskurs an der PHZH	11
	Wald-/Wegbegleitung		11
	Assistenz Schwimmunterricht	Grundanforderung: SLRG-Brevet Pool	12
	Gymivorbereitung	Lehrperson mit Lehrdiplom „intern“	gem. Einreihung
	Gymivorbereitung	Lehrperson mit Lehrdiplom „extern“	Vik.-Ansatz der entspr. Schulstufe
	Aufgabenhilfe	Lehrperson mit Lehrdiplom „intern“	gem. Einreihung
	Aufgabenhilfe	Lehrperson mit Lehrdiplom „extern“	Vik.-Ansatz der entspr. Schulstufe
	Aufgabenhilfe	ohne Lehrdiplom	11
<b>Betreuung</b>	Leitung Tagesstrukturen	Abschluss einer Höheren Fachschule im Bereich Kindererziehung oder Sozialpädagogik	15
	Standortleitung Tagesstrukturen	mit EFZ FaBe	13
	Standortleitung Tagesstrukturen		12
	Betreuungsperson Tagesstrukturen	mit EFZ FaBe	12
	Betreuungsperson Tagesstrukturen		11
<b>Schulsozialarbeit</b>	Schulsozialarbeiter/-in	mit anerkanntem Diplom oder Hochschulabschluss	17

**Ansätze für Aushilfen und Tätigkeiten mit Entschädigung**

<b>Tätigkeit</b>	<b>Grundlohn</b>	<b>Bemerkungen</b>
Übersetzungen (bei Elterngesprächen)	CHF 50.00 pro Stunde	Pauschale, ohne Ferien- und Feiertagsentschädigung
Übersetzungen (bei Elterngesprächen) mit Lehrdiplom oder Nachweis AOZ-Ausbildung als Dolmetscher oder ähnliche Ausbildung	CHF 70.00 pro Stunde	Pauschale, ohne Ferien- und Feiertagsentschädigung
Einzelschulung	Vikariatsansatz der jeweiligen Stufe	
Projektarbeit (z. B. LIFT/WAP)	CHF 40.00 pro Stunde	plus Fahrspesen
Praktikum	CHF 1'500.00 pro Monat bei 100 %	
Tagesstrukturen ohne EFZ FaBe	Lohnreglement 05.11.01	
Tagesstrukturen mit EFZ FaBe	Lohnreglement 05.12.01	
Assistenzen	Lohnreglement 05.11.01	
Hausdienst	Lohnreglement 05.11 oder 12	Je nach Einreichungsplan siehe Anhang 1
Reinigung	Lohnreglement 05.06.05	Mindestalter: 13 Jahre
ab KJ Vollendung 19. AJ (18-Jährige)	Lohnreglement 05.06.05	90 % des Grundlohns
ab KJ Vollendung 18. AJ (17-Jährige)	Lohnreglement 05.06.05	85 % des Grundlohns
ab KJ Vollendung 17. AJ (16-Jährige)	Lohnreglement 05.06.05	80 % des Grundlohns
ab KJ Vollendung 16. AJ (15-Jährige)	Lohnreglement 05.06.05	60 % des Grundlohns, nur leichte Tätigkeit
ab KJ Vollendung 15. AJ (14-jährige)	Lohnreglement 05.06.05	55 % des Grundlohns, nur leichte Tätigkeit
ab KJ Vollendung 14. AJ (13-Jährige)	Lohnreglement 05.06.05	50 % des Grundlohns, nur leichte Tätigkeit

1. Löhne inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung: ab KJ 21. AJ bis Vollendung KJ 49. AJ 25 Tage Ferien und Anteil Feiertage (+15.55 %), bis KJ Vollendung 20. AJ sowie ab KJ 50. AJ bis Vollendung KJ 59. AJ 27 Tage Ferien und Anteil Freitage (+16.59 %), ab KJ 60. AJ 32 Tage und Anteil Freitage (+19.27 %)

2. KJ = Kalenderjahr

3. AJ =Altersjahr

**Geschenke**

<b>Anlass</b>	<b>Gutschein in CHF</b>	<b>Geschenk</b> (z. B. Baumerfladen)
<b>Jubiläum</b>		
10 Jahre	50.00	ja
15 Jahre	75.00	ja
20 Jahre	100.00	ja
25 Jahre	125.00	ja
30 Jahre	150.00	ja
35 Jahre	175.00	ja
40 Jahre	200.00	ja
<b>Austritt</b>		
10 - 14 Jahre	50.00	ja
15 - 19 Jahre	75.00	ja
20 - 24 Jahre	100.00	ja
25 - 29 Jahre	125.00	ja
30 - 35 Jahre	150.00	ja
35 - 39 Jahre	175.00	ja
< 40 Jahre	200.00	ja
<b>Pensionierung</b>	300.00	ja
<b>Austritt Schulpflege</b>		
pro Behördenjahr	50.00	ja

1. Jubiläum gilt für Mitarbeitende und Behörden.
2. Geschenke werden kumuliert, wenn Jubiläum und Austritt zusammenfallen.
3. Bei Abwesenheit am Sommerfest wird der Gutschein nachgeliefert (das Geschenk nicht).



## Spesen

### Telefonspesen

Bei Bedarf erhalten folgende Funktionen ein Handy-Abo der Schule (schuleigene Nummer):

- Schulpflege-Mitglied für externe Sonderschulung
- alle Schulleitungen
- Hauswarte mit Führungsfunktionen
- Schulsozialarbeitende
- Schulbusfahrende

Diese besorgen privat ein Handy (vornehmlich mit Dual-Sim) und werden mit einer Spesenpauschale von CHF 15.00 pro Monat für die Amortisationskosten entschädigt.

Beim Abschluss eines privaten Handy-Abos wird diesen Funktionen eine Spesenpauschale von CHF 25.00 (inkl. Amortisationskosten für das Handy) ausbezahlt.

### Fahrtspesen

1. Grundsätzlich werden die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel 2. Klasse vergütet. Ausnahmsweise können die Auto-Kilometer mit CHF 0.70 entschädigt werden.
2. Für folgende Stellen wird eine Kilometer-Entschädigung für die Wege zwischen den verschiedenen Standorten entrichtet:
  - Schulpflege-Mitglied für externe Sonderschulung
  - Schuleinheit Aussenwachen-Ried
    - Schulleitung
    - Hauswart
    - Lehrpersonen für Schulische Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
  - Schulsozialarbeitende (+Praktikant/-in) in mehreren Schuleinheiten
  - Therapeutinnen/Therapeuten in mehreren Schuleinheiten
  - Technischer ICT-Support (TICTS) in mehreren Schuleinheiten